Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 6139.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bromberger Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 20. Juni 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Bromberger Kreises auf dem Kreistage vom 3. März 1865. beschlossen worden, die zur Vollendung der Chausseebauten im Kreise noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 60,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern, in Buchstaben: sechszig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

88	Obligationen	à 500 Thaler	=	44,000 Thaler,
100	=	à 100 =	=	10,000 =
120	=	à 50 =	=	6,000 =
			=	60,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom Jahre 1866. ab mit wenigstens jährlich zwei Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine

Ausgegeben zu Berlin den 8. August 1865.

eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Juni 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Bromberg.

Obligation

des Bromberger Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 3. März 1865. wegen Aufnahme einer Anleihe von 60,000 Thalern bekennt sich die ständische Finanzkommission des Bromberger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 60,000 Thalern geschieht vom Jahre 1866. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens zwei Prozent des gesammten Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1866. ab in dem Monate Mai jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt vier, drei zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Bromberg, in

in dem Kreisblatte des Kreises Bromberg, in dem Preußischen Staats-Anzeiger und durch Aushang an der Börse zu Berlin.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. April und am 1. Oktober, mit fünf Prozent jährlich verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Bromberg oder in einem anderen durch vorstehend genannte öffentliche Blätter zu bezeichnenden Orte, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit ab nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Tit. 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bromberg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Bromberg oder an einem durch vorgenannte öffentliche Blätter zu bezeichnenden Orte gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Bromberg, den .. ten .... 18..

Die ständische Finanzkommission des Bromberger Kreises.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Bromberg.

Erster (bis .....) Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Bromberger Kreises

Litt. ..... № ..... über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am 1. April resp. am 1. Oktober 18.. und späterhin die halbjährigen Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation mit (in Buchstaben) ..... Thaler ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Bromberg oder an einem anderen durch öffentliche Blätter zu bezeichnenden Orte.

Bromberg, den .. ten .... 18..

Die ständische Finanzkommission des Bromberger Kreises.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem derselbe fällig geworden ist, erhoben wird.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Bromberg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Bromberger Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Kreis-Obligation des Bromberger Kreises Litt. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen die .. te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Bromberg oder an einem anderen durch öffentliche Blätter zu bezeichnenden Orte. Wird hiergegen rechtzeitig bei der Kreisverwaltung Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an den Besitzer der gedachten Schuldverschreibung gegen besondere Quittung.

Bromberg, den .. ten .... 18..

Die ständische Finanzkommission des Bromberger Kreises.

(Nr. 6140.) Statut für den Dübener Deichverband. Vom 1. Juli 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Besitzer der auf dem linken Ufer der Mulde von der Niederglauchaer Ziegelscheune abwärts bis zur Höhe beim Dorfe Döbern in der Niederung der Mulde belegenen Grundstücke Behufs der gemeinsamen Herstellung und Unterhaltung von Deichen gegen die Ueberschwemmungen der Mulde zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1848. S. 54. ff.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Dübener Deichverband“,

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In der oben bezeichneten Niederung des linken Mulde-Ufers werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande von 15 Fuß 6 Zoll an dem Pegel der Dübener Muldebrücke der Ueberschwemmung durch die Mulde unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Dieser Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte in Delitzsch.

§. 2.

Dem Verbande liegt es ob:

1) einen Deich gegen die Mulde herzustellen und zu unterhalten, welcher an der Höhe der Niederglauchaer Ziegelei dergestalt beginnt, daß er sich an den wasserfrei zu legenden Fahrdamm oberhalb der Ziegelei, sowie mittelst eines besonderen Deichstückes an die wasserfreie Höhe bei der Ziegelei anschließt. Von da nimmt der Deich den bestehenden gutsherrschaftlichen Damm etwa 85 Ruthen lang in sich auf, geht dann wieder ab und führt nun über die Wiesen des Ritterguts Niederglaucha, schließt sich bei dem Albrechtschen Ackerplane an die Niederglauchaer Aecker an, führt über dieselben, die bisherigen Dammanlagen in schlanker Linie ausgleichend, nach dem Ackerplane des Ritterguts Niederglaucha, tritt hierauf in die Dübener Aue und geht, indem er die Amtswiese des Ritterguts Niederglaucha und einige daran liegende Privatwiesen ausschließt, neben dem Krumbügelschen Schiffmühlen-Etablissement in den Wellauner Straßendamm über, welcher in seiner neuen Lage bis zu der jetzt erbauten zweiten Dübener Fluthbrücke die Stelle des Deiches vertritt.

 Links

Links von der zweiten Fluthbrücke führt dann der Damm in schlanker Kurve zweimal durch den jetzigen Lauf der Mulde parallel dem durch die Schloß-Aue auszuführenden Durchstiche nach dem Freigute der „Alte Hof" genannt, geht über dessen „große Breite" und die sich anschließenden Grundstücke in möglichst gerader Linie fort, läßt den Königlichen Burgstall uneingedeicht, führt über die Ecke des zur Domaine Schwemsal gehörigen Kahlverhau's, über den zum Rittergute Schnaditz gehörigen Mühlanger und Thierbusch, über den Thiergarten und die nördliche Ecke des Brösaer Schützheegers, nördlich beim Vorwerk Hopfwinkel vorbei, in möglichst gerader Linie über die Vieräcker, schneidet oberhalb der Schräplerschen Wiese das jetzige Muldebett, geht in fast gerader Linie über die Rösaer und Brösaer Grundstücke fort, kreuzt beim Liepmannschen Grundstück aufs Neue das jetzige Muldebett, führt dann in fast gerader Linie über den Löbnitzer Frauenwerder, umschließt die Hartigschen Grundstücke, eine kleine Ecke abschneidend, und geht im sanften Bogen, meist parallel der Mulde durch den Schlag „über der alten Mulde" und „die Hohenfuhrte" des Ritterguts Schloß Löbnitz, führt dann in möglichst gerader Linie, indem er mit dem auf der anderen Stromseite angelegten Rösaer Damm das vorschriftsmäßige Profil hält, über die Kniestücke und den Eichelfleck, zu Löbnitz gehörig, nach der Döbernschen Flur, nimmt dort den Schönfelddamm auf, verfolgt denselben etwa bis auf den dritten Theil seiner Länge, geht hierauf von ihm ab, führt über die Hüffke und die Teugelskeute nach dem auf Döbernscher Flur bestehenden Deiche und schließt sich mit diesem an die Höhe oberhalb des Dorfes Döbern an.

Diese Deichlinie ist in rother Linie auf der Mulde-Thalkarte Sektion IV. von Tenner und Michaelis und Sektion V. von Michaelis 1854—1856. ausgezogen.

Der Deich erhält eine vierfüßige, mindestens auf der Höhe von 17 Fuß am Dübener Brückenpegel liegende Krone, eine dreifüßige mit Rasen belegte äußere und eine zweifüßige besäete innere Böschung, nur wo er das jetzige Muldebett durchschneidet, wird ihm eine sechsfüßige Krone, eine beiderseitige dreifüßige Böschung und ein von Weidenpackwerk gedeckter Fuß, wenn nöthig, noch ein besonderes Banket gegeben;

2) nachstehende Mulde-Korrektionen auszuführen:

a) einen Mulde-Durchstich durch die Schloßaue, wobei die Mulde im schlanken Bogen von Düben beim Alten Hofe vorbeigeführt wird,

b) einen Mulde-Durchstich über den Mühlanger und Thierbusch, den Faustwerder, die Teugelskeute und den Vogelgesang,

c) einen Durchstich über die Ecke des Löbnitzer Heegers, die Rösaer und Brösaer Grundstücke, so daß die Mulde von ihrem jetzigen Laufe an den Löbnitzer Vieräckern bis zur Löbnitzer Fähre einen sanften Bogen bildet. In Verbindung mit der Ausführung dieses Durchstichs ist

der

der jetzige Rösaer Flügeldeich, welcher schon nach dem Brösa-Rösa-Poucher Deichstatut vom 7. Oktober 1859. (Gesetz-Samml. von 1859. S. 541.) fortgeschafft sein sollte, zu beseitigen, auch die Brösa-Rösaer Deichecke um 15 Ruthen zurückzulegen.

Alle diese Durchstiche sind in rother Linie auf die obigen Mulde-Thalkarten aufgetragen.

Bei den Durchstichen ad a. und b. liegt den Besitzern der abzuschneidenden Grundstücke ob, sich desfalls mit anderen Grundbesitzern ohne Zuthun des Deichverbandes und ohne daß derselbe Opfer dafür übernimmt, auszugleichen; beim Durchstiche ad b. ist es auch Sache der betheiligten Adjazenten, den Grund und Boden zum neuen Flußbett unentgeltlich herzugeben und die Deckung des konkaven Ufers gegen den Abbruch der Mulde zu übernehmen.

Bevor die Verträge über die projektirten Landaustauschungen für die Durchstiche a. und b. definitiv abgeschlossen sind, darf mit den Bauten des Verbandes nicht vorgegangen werden. Zu den Kosten des Durchstichs ad c. und den dadurch verursachten Entschädigungen gewährt der Staat als Beihülfe die veranschlagte Summe von 14,000 Rthlr.;

3) die im Abbruch liegenden und die in Abbruch kommenden Ufer der Mulde überall, wo der Abbruch die Existenz des Dammes gefährdet, zu decken und in Deckung zu unterhalten, vorbehaltlich der Ansprüche an andere Verpflichtete, deren bisherige Verpflichtung hierdurch nicht aufgehoben wird.

§. 3.

Der Verband ist gehalten, diejenigen neuen Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und abzuleiten.

Die bereits bestehenden Hauptgräben sollen, sofern die Beibehaltung überhaupt erforderlich erscheint, von den bisher dazu Verpflichteten unter Kontrole der Deichverwaltung auch ferner unterhalten werden, nachdem sie zuvörderst nach der Bestimmung der Deichverwaltung von diesen Verpflichteten, oder wenn und soweit es dem Deichamte im allgemeinen Interesse zweckmäßig oder gar nothwendig erscheint, auf Kosten des Verbandes gehörig in Stand gesetzt werden.

Streitigkeiten, welche zwischen dem Deichamte und den Deichgenossen darüber entstehen, ob ein schon vorhandener Graben beizubehalten oder ein Graben neu anzulegen und resp. ob derselbe als ein Hauptgraben zu betrachten sei oder nicht, werden von der Regierung nach Anhörung beider Theile entschieden.

Die bereits vorhandenen Brücken über die Gräben, welche wegen zu geringer Breite umgebaut werden müssen, werden vom Deichverbande umgebaut, und dann, wie die unverändert beizubehaltenden vorhandenen Brücken, von den früher dazu Verpflichteten unterhalten.

Die erforderlichen neuen Grabenbrücken werden vom Deichverbande gebaut und unterhalten.

 Das

Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

§. 4.

Der Verband hat in dem Deiche die nöthigen Auslaßschleusen für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

§. 5.

Verpflichtungen der Deichgenossen. Geldleistungen. Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nach der Wahl des Deichamtes entweder durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt oder im Wege der Minus-Lizitation an Unternehmer ausgethan.

Im letzteren Falle hat das Deichamt einen qualifizirten Sachverständigen mit der Beaufsichtigung der Arbeit während ihrer Ausführung zu beauftragen. Die erforderlichen Mittel zu dem, was der Deichverband zu leisten hat, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes zu kontrahirenden Schulden haben die Deichgenossen nach dem von der Regierung zu Merseburg auszufertigenden Deichkataster aufzubringen.

§. 6.

In das Deichkataster werden alle von dem neuen Deiche geschützten Grundstücke, welche bei einem Wasserstande der Mulde von funfzehn Fuß sechs Zoll an dem Pegel der Dübener Muldebrücke der Ueberschwemmung durch die Mulde unterliegen würden, aufgenommen. Die Inundationsgrenze wird, wo die natürliche Lage der Grundstücke sie nicht deutlich erkennen läßt, nach den Angaben betheiligter Grundbesitzer angenommen. Entstehen Streitigkeiten darüber, so soll beim Mangel einer Vereinbarung zwischen dem Deichamte und den betheiligten Grundbesitzern die Frage durch ein Nivellement entschieden werden.

Die Kosten desselben trägt der unterliegende Theil.

Im Allgemeinen werden alle Grundstücke in dem einzudeichenden Inundationsgebiete nach der Grundsteuerbonitirung herangezogen. Nur wenn Jemand den Nachweis führt, daß sein Grundstück im Verhältniß zu den übrigen Grundstücken des Deichverbandes einen geringeren Vortheil von der Regulirung hat, soll eine verhältnißmäßige Ermäßigung der Beitragspflicht eintreten.

Nach diesen Grundsätzen ist das Kataster von dem Regierungs-Kommissarius aufzustellen. Behufs seiner Feststellung ist es von demselben dem Deichamte vollständig, dem Magistrat in Düben, den Besitzern der betheiligten Rittergüter und den Ortsvorständen der betheiligten Gemeinden extraktweise mitzu-

thei-

theilen und zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster von den Betheiligten bei den Gemeinde-Vorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem Kommissarius angebracht werden kann.

Die eingehenden Beschwerden sind von dem Regierungs-Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Diese Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebiets und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs-Verhältnisse ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann.

Alle diese Sachverständigen werden von der Regierung in Merseburg ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deichamts-Deputirte andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Deichkataster demgemäß berichtigt. Andernfalls werden die Akten der Königlichen Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer. Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von der Regierung in Merseburg auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

Gleich nach Aufstellung des Katasters durch den Regierungs-Kommissarius ist die Erhebung von Deichkassen-Beiträgen nach demselben mit Vorbehalt künftiger Ausgleichung zulässig.

§. 7.

Die schon von früher bestehenden Deichstrecken, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen gleich den neuen Anlagen in dessen Eigenthum über. Es soll aber die Nutzung der Gräserei auf den Deichen den früheren Eigenthümern des Grund und Bodens überlassen werden, wenn sie dafür die Fläche zur neuen Deichsohle und zu dem etwa nöthigen Banket unentgeltlich hergeben, sich auch zur unentgeltlichen Hergabe des Deichmaterials zu den gewöhnlichen Reparaturen verpflichten.

Die Nutzungsberechtigten müssen sich indessen allen Beschränkungen unterwerfen, welche von den Behörden zum Schutze des Deiches für nöthig erachtet werden.

Wo die Grundbesitzer diese Leistungen für die Gräsereinutzung nicht übernommen haben, da fällt dieselbe dem Deichverbande zu.

Mit Genehmigung der Regierung können vom Deichamte anderweite Ausnahmen von der Regel gestattet werden, daß die Nutzung des Deiches dem Deichverbande zusteht.

§. 8.

Das Eigenthum der verlassenen Flußbetten um die Schloßaue und die Rösa-Brösaer Feldmark fällt dem Deichverbande zu; er soll jedoch gehalten sein, dieselben zur Entschädigung derer zu verwenden, welche durch die Ausdeichung eines Theiles ihrer Ländereien Beschädigungen derselben ausgesetzt sind. Das alte Flußbett um den Faustwerder, die Teugelskeute und den Vogelgesang soll als Entschädigung denjenigen zufallen, welche das Terrain zu dem neuen Flußbett hergeben und die Deckung seiner Ufer übernehmen.

§. 9.

Vertretung der Deichgenossen im Deichamte.

Das Deichamt besteht aus dem Deichhauptmann, dem Deichinspektor und acht Repräsentanten der Deichgenossen, deren jeder Eine Stimme führt.

Von den Repräsentanten wählen:

1) Rittergut und Gemeinde Niederglaucha und Gemeinde Wellaune gemeinschaftlich .... 1 Repräsentant,
2) Stadt Düben und der Alte Hof .... 1 "
3) Rittergut Schnaditz .... 1 "
4) Rittergut Tiefensee .... 1 "
5) Gemeinden Schnaditz, Tiefensee, Roitsch, Jora, Döbern .... 1 "
6) Rittergut Hof Löbnitz .... 1 "
7) Rittergut Schloß Löbnitz .... 1 "
8) die Rittergüter Rösa, Reibitz, Beerendorf, Schköna, die Gemeinden Löbnitz, Rösa und die fiskalischen Stationen .... 1 "

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit auf Grund des Deichkatasters dergestalt, daß der Besitz von fünf Normalmorgen (d. i. Durchschnittsmorgen von mittlerem Reinertrag) im Kataster Eine Stimme giebt, Niemand aber mehr als zwanzig Stimmen in seiner Person vereinigen darf.

Die Wähler müssen großjährig sein und den Besitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Erkenntniß nicht verloren haben, dürfen auch nicht Unterbeamte des Deichverbandes sein.

Für jeden Repräsentanten wird zugleich ein Stellvertreter gewählt, welcher den Repräsentanten in Krankheits- und Behinderungsfällen vertritt, desgleichen wenn jener während des Laufs der Wahlperiode stirbt, oder seinen Grundbesitz aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

Die Wählbarkeit wird durch das Wahlrecht bedingt und erlischt mit diesem. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deich-

Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Die Wahl erfolgt für einen achtjährigen Zeitraum. In jedem Jahre scheidet Einer der gewählten Repräsentanten aus. Die die ersten siebenmal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Die Liste der Wähler wird das erste Mal vom Regierungs-Kommissar, künftig vom Deichhauptmann aufgestellt. Sie wird vierzehn Tage lang vor der Wahl den Rittergütern und Gemeinden mitgetheilt, und in den öffentlichen Gemeindelokalen ausgelegt. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Wählerliste bei dem Wahlkommissarius erheben.

Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu. Die Wahlkommissarien ernennt die Regierung. Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 10.

Allgemeine Bestimmungen.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 935.) sollen für den Dübener Deichverband Gültigkeit haben, insofern sie nicht in dem vorstehenden Statute abgeändert sind.

§. 11.

Abänderungen dieses Statutes können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Carlsbad, den 1. Juli 1865.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe. v. Selchow.

(Nr. 6141.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1865., betreffend die Bestätigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Westphalen zu bildenden Fonds.

Das von Ihnen im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath unterm 5. d. M. eingereichte Reglement für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Westphalen zu bildenden Fonds bestätige Ich hierdurch, indem Ich dem Fonds zugleich die Rechte einer juristischen Person ertheile.

Dieser Erlaß und das beifolgende Reglement, welches mit dem 1. Oktober 1865. in Kraft tritt, sind durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Carlsbad, den 8. Juli 1865.

Wilhelm.

v. Mühler.

An den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Reglement
für den
zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Westphalen zu bildenden Fonds.

Um den evangelischen Geistlichen der Provinz Westphalen bei ihrem Rücktritte aus dem Dienste der Kirche die Gewährung eines angemessenen Zuschusses zu dem gesetzlichen Ruhegehalt zu vermitteln, wird nach vorgängiger Verhandlung mit der Westphälischen Provinzialsynode, auf den Antrag des Konsistoriums zu Münster und im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath vom 1. Oktober 1865. ab ein besonderer Fonds unter nachstehenden Maaßnahmen gebildet.

§. 1.

§. 1.

Der Fonds hat den Zweck, sämmtlichen Geistlichen der im §. 2. bezeichneten Kategorie bei ehrenvoller Emeritirung, wenn sie nach tadelloser Amtsführung Alters-, Krankheits- oder Schwachheitshalber mit hinreichendem, von der Ober-Aufsichtsbehörde anerkannten Grunde in den Ruhestand versetzt worden sind, einen lebenslänglich zu beziehenden Zuschuß zu dem ihnen gesetzlich aus dem Einkommen ihrer Pfarrstelle zustehenden Emeritengehalt zu gewähren.

Wird ein Geistlicher nur theilweise emeritirt, und ihm ein Substitut oder Adjunkt mit dem Rechte der Nachfolge beigeordnet, so kann, namentlich wenn er einem solchen wenigstens die Hälfte seines Diensteinkommens abzugeben hat, durch Beschluß des Königlichen Konsistoriums ihm der völlige oder theilweise Genuß des Emeritenzuschusses aus dem Fonds gleichermaßen bewilligt werden.

In allen übrigen Fällen der Niederlegung des Amtes oder der Entziehung desselben tritt das Anrecht an den Unterstützungsfonds nicht ein, ohne Unterschied, ob solche Geistliche die Hälfte oder einen sonstigen Theil von ihrem ehemaligen Pfarreinkommen behalten oder nicht.

§. 2.

Zur Theilnahme an dem Unterstützungsfonds sind alle diejenigen ordinirten Geistlichen der evangelischen Landeskirche verpflichtet, welche nach Publikation dieses Reglements innerhalb der Provinz Westphalen in der pfarramtlichen Seelsorge unwiderruflich, wenn auch als Pfarrverweser oder als Gehülfen der Pfarrer angestellt werden, sofern mit ihrer geistlichen Stelle, sie mag ein Haupt- oder Nebenamt sein, ein festes Einkommen verknüpft ist, und sie das Recht haben, bei ihrer Emeritirung einen Antheil von dem Einkommen ihrer Stelle zu erheben; desgleichen diejenigen, welche durch Versetzung innerhalb der Provinz oder aus anderen Provinzen in eine solche Stelle neu eintreten; endlich alle schon früher angestellten Geistlichen derselben Kategorie, welchen bei ihrer Anstellung die Verpflichtung zum Beitritte zu dem Emeriten-Unterstützungsfonds vokationsmäßig auferlegt worden ist.

Berechtigt, jedoch nicht verpflichtet zum Beitritt sind alle diejenigen Geistlichen, welche schon zur Zeit des Erlasses dieses Reglements und ohne die vokationsmäßige Verpflichtung zum Beitritt fest angestellt sind, so lange sie in dieser Stelle verbleiben. Diejenigen zum Beitritte berechtigten Geistlichen, welche später als ein Jahr nach erfolgter Einrichtung des Fonds demselben beitreten, haben sämmtliche Beiträge nebst fünf Prozent Zinsen nachzuzahlen.

Nicht berechtigt und nicht verpflichtet zur Theilnahme an dem Fonds sind:

a) alle Pfarrgehülfen und Hülfsgeistlichen, welche nur widerruflich oder ohne festes Einkommen angestellt oder nicht ordinirt sind;

b) alle Divisions- und selbstständige Garnisonprediger, desgleichen diejenigen Geistlichen an Gefangen-, Kranken- und Strafanstalten rc., welche im Fall

Fall einer ehrenvollen Emeritirung aus anderen Fonds die ihnen zustehenden Pensionen beziehen.

§. 3.

Der Betrag des von dem Unterstützungsfonds zu gewährenden Zuschusses ist für alle empfangsberechtigten Emeritirten gleich. Er wird einstweilen mit den im §. 4. sequ. aufgestellten Modalitäten auf jährlich 100 Thaler festgestellt.

Für den Fall, daß der Fonds künftig als zu höheren Zahlungen im Stande sich erweisen sollte, wird eine angemessene Erhöhung dieses Zuschusses vorbehalten.

§. 4.

Der volle Betrag dieses Zuschusses kann erst solchen Geistlichen gewährt werden, welche im Laufe des sechsten Jahres nach Errichtung des Fonds und später emeritirt werden. Die den früher emeritirten Geistlichen gebührenden Beträge werden nach Fünfteln abgestuft. Erfolgt die Emeritirung vor Vollendung des ersten Beitrittsjahres, so erhalten sie nichts.

Dagegen erhalten sie nach Vollendung ihres ersten Beitrittsjahres ein Fünftel, nämlich .... 20 Rthlr.,
nach Vollendung des zweiten Beitrittsjahres zwei Fünftel, nämlich 40 =
nach Vollendung des dritten Beitrittsjahres drei Fünftel, nämlich 60 =
nach Vollendung des vierten Beitrittsjahres vier Fünftel, nämlich 80 =
nach Vollendung des fünften Beitrittsjahres fünf Fünftel, nämlich 100 =
jährlich auf Lebenszeit, unter Vorbehalt derjenigen Verringerung dieser Sätze, welche aus der im §. 5. enthaltenen Bestimmung hervorgehen kann.

§. 5.

Sollten in einem Jahre so viele Emeriten vorhanden sein, daß die zur Bestreitung der Zuschußzahlungen disponiblen Summen dazu nicht ausreichen, so sollen sämmtliche Emeriten sich an dem ihnen zustehenden Zuschuß (§. 3.) einen nach der Höhe des letzteren ratirlich zu berechnenden gleichmäßigen Abzug gefallen lassen müssen, wofür ihnen nachträglich eine Entschädigung zu Theil werden soll, wenn bei ihren Lebzeiten die Verhältnisse der Anstalt derartig werden, daß nach Befriedigung der sämmtlichen Emeriten ein Ueberschuß bleibt.

Den Betrag dieser Entschädigung bestimmt das Königliche Konsistorium.

§. 6.

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt vierteljährlich pränumerando nach den Kalenderquartalen.

§. 7.

Der Verlust des Emeritengehalts zieht den Verlust des Zuschusses nach sich.

Sollte

Sollte ein Emeritus in einem öffentlichen Amte wieder angestellt werden, so verbleibt ihm der Zuschuß nur insoweit, als das Einkommen der neuen Stelle mit dem Emeritengehalte und dem Zuschusse zusammengenommen sein früheres bei der Emeritirung zu Grunde gelegtes Diensteinkommen nicht übersteigt.

§. 8.

Wenn ein Emeritus seinen Aufenthalt im Auslande wählt, so muß die Genehmigung zur Verabfolgung des Zuschusses dorthin bei dem Königlichen Konsistorium nachgesucht werden.

§. 9.

Die Einnahmen des Fonds sind:

a) die Beiträge der Geistlichen,

b) die Zinsen aus dem Reservefonds, der aus den Ueberschüssen gebildet wird,

c) der Ertrag von Erbschaften, Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen in den gesetzlichen Schranken.

§. 10.

Die laufenden jährlichen Beiträge bestehen in Einem Prozent des Diensteinkommens. Hierbei werden Beträge des Diensteinkommens unter 50 Thaler nicht gerechnet. Demnach ist z. B. der Beitrag von einem Diensteinkommen von 350 Thaler bis 399 Thaler = 3½ Thaler, von 400 bis 449 Thaler = 4 Thaler. Die laufenden Beiträge werden vierteljährlich pränumerando am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober gezahlt. Die Festsetzung des Betrages derselben erfolgt durch das Königliche Konsistorium.

Das Rechnungswesen der Anstalt wird durch eine besondere Instruktion geregelt.

§. 11.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge von einer Stelle während der bei derselben eingetretenen Vakanz, sowie während der Gnadenzeit kann zwar nicht mit zwangsweiser Wirkung festgesetzt werden, doch hat in solchen Fällen das betreffende Presbyterium auf geeignetem Wege dafür zu sorgen, daß die Beiträge auch während der Erledigung der Stelle pünktlich entrichtet werden. Der Substitut oder Adjunkt zahlt sie von seinem Diensteinkommen und der Emeritus von seinem Emeritengehalt, insoweit diese nach §. 2. an dem Fonds Theil haben.

§. 12.

Geistliche, welche nach §. 1. ihres Amtes entlassen werden (Strafemeritirung), oder, ohne ehrenvoll emeritirt zu werden, ihr Amt aufgeben, können die Erstattung ihrer bis dahin geleisteten Beiträge nicht fordern.

§. 13.

§. 13.

Eine Nachzahlung von Beiträgen von früher in anderen Provinzen oder Verhältnissen (§. 2. sub a. und b.) angestellten Geistlichen, welche durch ihre neue Anstellung zum Unterstützungsfonds verpflichtet werden, findet nicht statt.

§. 14.

Das Königliche Konsistorium der Provinz führt die Direktion und Verwaltung des Fonds und vertritt die Anstalt nach Außen, namentlich bei dem Erwerbe, der Verwaltung und Veräußerung von Grundstücken. Dasselbe legt der Provinzialsynode bei ihrem jedesmaligen Zusammentritt die dechargirten Rechnungen der drei letzten Jahre zur Einsicht vor.

§. 15.

Gegen die Verfügungen des Königlichen Konsistoriums steht den Betheiligten die Beschwerde bei dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten offen.

Berlin, den 5. Juli 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Mühler.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).